

Teil A Die wichtigsten Verbotsnormen des LFGB

I. Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel

1. Art. 14 VO (EG) Nr. 178/2002 – Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit

Die Gesundheit des Verbrauchers ist das höchste Gut des Lebensmittelrechts. Ist der Gesundheitsschutz betroffen, dann bestehen für die Behörden – je nach Art und Ausmaß – Informationspflichten für die Öffentlichkeit. Diese Informationspflicht gibt das Unionsrecht mit Art. 10 BasisVO vor und wird in § 40 Abs. 1 Satz 1 LFGB umgesetzt. § 40 LFGB ist auch für weitere Schutzziele um Informationsrechte der Behörde erweitert. 8

Hinweis für die Gesetzestexte: Hervorhebungen (**Fett**druck) von den Verfassern

Art. 14 BasisVO – Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit – lautet:

- (1) **Lebensmittel**, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- (2) Lebensmittel **gelten als nicht sicher**, wenn davon auszugehen ist, dass sie
 - a) **gesundheitsschädlich** sind,
 - b) **für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet** sind.
- (3) Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist oder nicht, sind zu berücksichtigen:
 - a) die normalen Bedingungen seiner Verwendung durch den Verbraucher und auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sowie
 - b) die dem Verbraucher vermittelten Informationen einschließlich der Angaben auf dem Etikett oder sonstige ihm normalerweise zugängliche Informationen über die Vermeidung bestimmter die Gesundheit beeinträchtigender Wirkungen eines bestimmten Lebensmittels oder einer bestimmten Lebensmittelkategorie.
- (4) **Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, sind zu berücksichtigen**
 - a) die wahrscheinlichen sofortigen und/oder kurzfristigen und/oder langfristigen Auswirkungen des Lebensmittels nicht nur auf die Gesundheit des Verbrauchers, sondern auch auf nachfolgende Generationen,

- b) die wahrscheinlichen kumulativen toxischen Auswirkungen,
- c) die besondere gesundheitliche Empfindlichkeit einer bestimmten Verbrauchergruppe, falls das Lebensmittel für diese Gruppe von Verbrauchern bestimmt ist.

9 (5) Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist, ist zu berücksichtigen, ob das Lebensmittel infolge einer durch Fremdstoffe oder auf andere Weise bewirkten Kontamination, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung ausgehend von dem beabsichtigten Verwendungszweck nicht für den Verzehr durch den Menschen inakzeptabel geworden ist.

10 Ergänzend:

(6) Gehört ein nicht sicheres Lebensmittel zu einer Charge, einem Posten oder einer Lieferung von Lebensmitteln der gleichen Klasse oder Beschreibung, so ist davon auszugehen, dass sämtliche Lebensmittel in dieser Charge, diesem Posten oder dieser Lieferung ebenfalls nicht sicher sind, es sei denn, bei einer eingehenden Prüfung wird kein Nachweis dafür gefunden, dass der Rest der Charge, des Postens oder der Lieferung nicht sicher ist.

Hinweis: Hier sprechen wir von der **Chargenvermutung** → sie wird gerade im Verwaltungsverfahren von Bedeutung sein. Die Chargenvermutung gibt der Verwaltungsbehörde bei Beanstandung nur einer Probe die Möglichkeit, den Lebensmittelunternehmer aufzufordern, mit einer eingehenden Untersuchung anderer Proben derselben Charge den Gegenbeweis antreten zu können, dass die Lebensmittel von ordnungsgemäßer Beschaffenheit (also verkehrsfähig) sind. Für das Bußgeld- oder Strafverfahren wird die Beanstandung nur einer Probe gerade bei inhaltlicher Zusammensetzung generell nicht ausreichend sein, da nur eine Probe ein Zufallsergebnis nicht sicher ausschließen wird → siehe Rd. 226, 227

2. § 5 LFGB – Verbote zum Schutz der Gesundheit

11 In § 5 LFGB mit der Gesetzesüberschrift „Verbote zum Schutz der Gesundheit“ heißt es:

(1) **Es ist verboten**, Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr **Verzehr gesundheitsschädlich** im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist.

Unberührt bleiben

1. das **Verbot** des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das **Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel** und

Das Unionsrecht verbietet in Art. 14 Abs. 1 BasisVO verbindlich für die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel, nicht aber das Herstellen oder Behandeln.

§ 5 LFGB nimmt zulässigerweise Bezug auf das Verbot Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 a der BasisVO und verbietet über die Tathandlung des **Inverkehrbringens** auch die Tathandlungen des **Herstellens** und **Behandelns** gesundheitsschädlicher Lebensmittel und stellt alle 3 Tathandlungen unter Strafe.

Die Verbotsnorm § 5 mit ihrer Formulierung „für andere“ richtet sich nicht an die Sphäre privater Haushalte oder an private Geselligkeiten³ sondern an Lebensmittelunternehmer.

3. Tatbestandsmerkmale von § 5 LFGB

- a. Gesundheitsschädlich durch Verzehr
- b. Tathandlungen: Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen

a. Gesundheitsschädlich durch Verzehr.

Für das Tatbestandsmerkmal „gesundheitsschädlich“⁴ ist die **Eignung zur Gesundheitsschädigung**⁵ festzustellen. Es wird nicht verlangt – und das würde dem Verbraucherschutz zuwiderlaufen – dass bereits eine Gesundheitsschädigung eingetreten ist. Das Lebensmittel muss feststellbare, nachweisbare Parameter aufweisen, die zu einer Gesundheitsschädigung führen können. 12

Gesundheitsschädlichkeit liegt vor, wenn nicht nur vorübergehend das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt wird. Gesundheitsschädlichkeit wird gegeben sein, wenn es sich **nicht nur** um eine **geringfügige** Beeinträchtigung handelt.

Als Beispiele für eine solche Gesundheitsschädlichkeit können angeführt werden: anhaltender Brechreiz, Übelkeit, Durchfall usw. Hierunter fallen auch Rasierklingen, Heftzwecken, spitze Gegenstände, Glassplitter, die in Lebensmitteln (wahrscheinlich ungewollt) enthalten sind und nicht unerhebliche Verletzungen verursachen können. Bei verschimmeltem, stark riechendem Frischfleisch wird die Eignung zur Gesundheitsschädigung (ohne gutachtliche Prüfung) angenommen werden können.

Bloße Ekelgefühle und Widerwillen des Verbrauchers reichen für sich genommen nicht für die Annahme einer Gesundheitsschädlichkeit aus – derartige

3 Zipfel C 102, § 5 LFGB, Anm. 1

4 Zipfel C 101, Art 14 BasisVO, Anm. 39, 38

5 Zipfel C 102, § 5 LFGB, Anm. 8; Fischer, StGB, § 223, Anm. 6

Lebensmittel könnten unter bestimmten Voraussetzungen „zum Verzehr ungeeignet“ sein (Rd. 16, 18, 19).

Die Gesundheitsschädlichkeit kann nach Art. 14 Abs. 3 b BasisVO ausgeschlossen werden durch die dem Verbraucher vom Lebensmittelunternehmer **bereitgestellten Informationen** → stets beispielhaft aufgeführt: durch den Hinweis „Bohnen vor Verzehr kochen“.

Nach Art. 14 Abs. 3 a BasisVO sind für die Bewertung „gesundheitsschädlich“ auch die **normalen Verwendungsbedingungen**⁶ zu berücksichtigen, also eine Zubereitung, die nach vernünftiger Betrachtung zu erwarten ist.

Beispiele: keine Verwendung im Übermaß, so z. B. Verzehr von 5 Tafeln Schokolade oder 10 gekochten Eiern in kurzer Zeit, ein nicht zu erwartender Rohgenuss, keine Exzesse durch fetthaltige Lebensmittel, alkoholhaltige Getränke; Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs sind nicht angeraten für die Ernährung von Säuglingen,

Artikel 14 Abs. 4 BasisVO gibt noch weitere einzubeziehende Kriterien für die Bewertung von „gesundheitsschädlich“. So sollen auch (wahrscheinliche schädliche) Auswirkungen auf nachfolgende Generationen Berücksichtigung finden → dies wird ein wissenschaftlich fundiertes Sachverständigengutachten erfordern.

Ebenso soll Berücksichtigung finden die besondere Empfindlichkeit bestimmter Verbrauchergruppen (z. B. Diabetiker, Säuglinge), sofern das Lebensmittel für diese Verbrauchergruppe angeboten wird.

Verzehren ist nach der Definition von § 3 Nr. 5 LFGB das Aufnehmen durch Essen, Kauen, Trinken sowie jede sonstige Zufuhr in den Magen. Nicht erfasst werden Gesundheitsschäden z. B. durch Berührung oder Einatmen entweichender flüchtiger Stoffe.

Beispiel für eine konkrete Gesundheitsgefahr: „Riesen-Kaugummikugel“:
2015 wurden Kaugummikugeln mit einer Hartzuckerschicht mit einem Durchmesser von bis zu 32 mm für Kinder als gesundheitsschädlich wegen einer konkreten Aspirationsgefahr durch mehrere Untersuchungsämter beanstandet. (Kinder können die große Kugel nicht schnell ausspucken und in ihrer Aufregung besteht die Gefahr des Erstickens an ihrer Spucke)
Durch das Verwaltungsgericht München wurde bei solchen Kaugummikugeln mit einer Hartzuckerschicht „Wunderball süß-sauer“ eines irischen Herstellers mit einem Durchmesser von 2,0–2,5 cm die konkrete Gesundheitsgefahr bejaht, da sie zwar in den Verschluckungszyylinder passen, jedoch größer sind als für ein ungehindertes Passieren in die Speiseröhre.

6 Zipfel C 101, Art. 14 BasisVO, Anm. 14, 15

Die konkrete Gefahr des Erstickens auch für Kinder über 5 Jahre und damit die Kaugummikugel als nicht sicheres gesundheitsschädliches Lebensmittel wurde durch den Verwaltungsgerichtshof München⁷ bestätigt.

Der Verwaltungsgerichtshof München⁸ hat in einer anderen Entscheidung festgestellt, dass der angebrachte Warnhinweis für die Verbrauchergruppe Kinder – nicht als Ganzes in den Mund nehmen – nicht reicht, den bestimmungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen, da bei Kindern stets damit gerechnet werden muss, dass sie aus Spieltrieb, Unerfahrenheit usw. das Produkt als Ganzes in den Mund nehmen.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung⁹ hat im Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständige (ALS) 2015 festgelegt, dass bei derartigen Hart-Kaugummikugeln mit einem Durchmesser > 14 mm ein nicht sicheres (gesundheitsschädliches) Lebensmittel angenommen werden kann.

b. Tathandlungen bei Gesundheitsschädlichkeit – Verstoß

Tathandlungen	Verstoß
Herstellen + Behandeln (Definitionen Rd. 25, 26) Hier geht der inländische Gesetzgeber über die im Unionsrecht verbindlich verankerte Tathandlung „Inverkehrbringen“ hinaus.	Bei Vorsatz eine Strafttat nach § 58 Abs. 1 Nr. 1: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 ein Lebensmittel herstellt oder behandelt . Fahrlässige Begehungsweise ist eine Strafttat nach § 58 Abs. 6 mit Verweis auf Abs. 1 LFGB
Inverkehrbringen (Definition Rd. 27–30)	Bei Vorsatz eine Strafttat nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 LFGB: Ebenso wird bestraft, indem er 1. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a ein Lebensmittel in den Verkehr bringt . Fahrlässige Begehungsweise ist eine Strafttat nach § 58 Abs. 6 mit Verweis auf Abs. 2 LFGB
Versuch (einer vorsätzlichen Tat) als Anfang der Ausführung	Straftat nach § 58 Abs. 4 LFGB

13

7 VG München, Beschluss 28.8.2014 – M 18 S 14.2801; VGH München, Beschl. 13.11.2014 – 20 CS 14.2011;

8 VGH München, Beschluss vom 26.1.2011 – 9 ZB 09. 2116

9 Journal Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit J. Verbr. Lebensm. DOI 10.1007/s00003-016-1018-4

Ergänzend: kommt es tatsächlich zu Gesundheitsbeeinträchtigungen, steht auch (wahrscheinlich fahrlässige) Körperverletzung (§§ 229, 223, 230 StGB) zur Erörterung; beide Normen werden in Tateinheit (Rd. 267) zueinander stehen – eine Handlung verletzt mehrere Gesetze.

Ergänzend: Das Verbot von § 5 Abs. 2 Nr. 1 LFGB betrifft das Inverkehrbringen von **Stoffen**, die keine Lebensmittel sind. Das Verbot wird in der Praxis keine große Bedeutung entfalten. Diese Stoffe werden dann nach ihrer Zweckbestimmung – von Menschen aufgenommen zu werden – als Lebensmittel gelten.

Das Verbot von § 5 Abs. 2 Nr. 2 LFGB bezieht sich auf Produkte und nicht auf Lebensmittel. Es handelt sich um solche Produkte, die mit Lebensmitteln verwechselt werden können. Mit Lebensmittel verwechselbare Produkte sind in § 3 Nr. 10 LFGB definiert – z. B. Badeschaum in einer Bierflasche oder Haarwasmittel im Honigglas.

4. Lebensmittelkontrolle:

Liegt bei der Lebensmittelkontrolle auf Grund konkreter Anhaltspunkte die Annahme nahe, dass gesundheitsschädliche Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, so sind **getrennte behördliche Verfahren** denkbar, das **Verwaltungsverfahren** einerseits und das **Strafverfahren** andererseits.

Verwaltungsverfahren	Strafverfahren
<p>Der Lebensmittelkontrolleur wird die sofortige Entscheidung zu treffen haben, dass diese Lebensmittel (beispielhaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> – künftig nicht mehr hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht werden dürfen, – Anordnung der Rücknahme/Rückruf, – Vernichtung und Sicherstellung, – (Teil) Betriebsschließung, – Information der Öffentlichkeit <p>Rechtsgrundlage der Maßnahmen und Anordnungen: Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Buchst. a, b, c, e, h VO 882: Beseitigung festgestellter Verstöße; § 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, 4, 5, 9 LFGB: Vermeidung künftiger Verstöße → siehe Rd.178 – 181 Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung → § 39 Abs. 7 LFGB → Rd. 181</p>	<p>Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache (den gesamten Verwaltungsvorgang) nach § 41 OWiG bei einem Anfangsverdacht für die Straftat an die Staatsanwaltschaft ab.</p> <p>Der Anfangsverdacht ist eine geringe Verdachtsstufe → siehe Rd. 270</p>

II. Art. 14 Abs. 2 b VO (EG) Nr. 178/2002 – Zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel – infolge Kontamination und feststellbarer Abweichungen

1. Straftat bei Vorsatz – Ordnungswidrigkeit bei Fahrlässigkeit

Hier hat es sich der deutsche Gesetzgeber sehr leicht gemacht.

14

In der Strafbestimmung – § 59 Abs. 2 Nr. 1a LFGB – heißt es dazu einfach:

(1) „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ...

(2) **Ebenso wird bestraft**, wer

1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 **verstößt**, indem er

a) **entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b ein Lebensmittel in den Verkehr bringt**“ → siehe Gesetzestext Rd. 8, 9

Sagt der Gesetzgeber nichts zur Schuld, dann wird **Vorsatz** verlangt. **Fahrlässigkeit** muss der Gesetzgeber **ausdrücklich** in der Straf- oder Bußgeldnorm benennen. Das ist für die Ordnungswidrigkeit geregelt in § 10 OWiG, für die Straftat in § 15 StGB.

§ 10 OWiG – Vorsatz und Fahrlässigkeit	§ 15 StGB – Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln
„Als Ordnungswidrigkeit kann nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht“.	„Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht ist“.

Die **Fahrlässige** Begehungsweise von Art. 14 Abs. 2 b VO (EG) Nr. 178/2002 – Zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel – wird ausdrücklich in § 60 Abs. 1 Nr. 1 LFGB erwähnt und ist demnach eine **Ordnungswidrigkeit**.

2. Tatbestandsmerkmale von Art. 14 Abs. 2 Buchstabe b BasisVO

a. Ein zum Verzehr ungeeignetes Lebensmittel (nicht akzeptabel)

b. Tathandlung: Inverkehrbringen

Art. 14 Abs. 1 BasisVO stellt verbindlich fest, dass zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel – neben den gesundheitsschädlichen – nicht sicher sind.

Die Tatbestandsmerkmale im Einzelnen:

a. Ein zum Verzehr ungeeignetes Lebensmittel

15 Wann eine derartige Verzehrseignetheit vorliegt, dazu gibt Art. 14 Abs. 5 BasisVO Kriterien an. Dazu heißt es:

(5) „Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist, ist zu berücksichtigen, ob das Lebensmittel infolge einer durch **Fremdstoffe** oder auf andere Weise bewirkten **Kontamination**, durch **Fäulnis**, **Verderb** oder **Zersetzung** ausgehend von dem beabsichtigten Verwendungszweck nicht für den Verzehr durch den Menschen **inakzeptabel** geworden ist“.

Bei Beurteilung „zum Verzehr ungeeignet“ sind die in Art. 14 Abs. 5 BasisVO aufgeführten (nicht abschließend benannten) Kriterien zu berücksichtigen. Sie geben einen deutlichen Hinweis darauf, dass generell eine **stoffliche**, also eine erkennbare oder bestimmbare Verzehrseignetheit angesprochen ist. Ob ein Lebensmittel zum Verzehr ungeeignet ist, wird nach **objektiven** Kriterien juristisch bewertet. Die besondere Sensibilität der Verbraucher oder eine Pressekampagne hinsichtlich eines Erzeugnisses werden hierfür nicht entscheidend sein.

Das Unionsrecht nennt ausdrücklich die entscheidenden Regelbeispiele:

- **Fremdstoffe** → das sind solche, die das Lebensmittel normalerweise nicht enthält (z. B. Sand, Würmer, Maden)
- **Kontaminationen** → z. B. Waschvorgang mit schmutzigem Wasser, auch erkennbare ekelhaften Anhaftungen wie z. B. Fäkalien. Nur in wenigen Fällen soll eine Kontamination ohne weitere Untersuchung unterstellt werden können, wenn z. B. Fleisch unmittelbar neben verdorbenem Fleisch gelagert wird¹⁰
- **Fäulnis, Verderb, Zersetzung** → machen das Lebensmittel als **nicht mehr** für den **menschlichen Verzehr akzeptabel**

Beispiele aus der Rechtsprechung: stark verschimmelte Lebensmittel, säuerlich stechende Sahne, dumpfer fauliger Geruch bei einer Wurst, grau bis grünlich verfärbte Seelachsfilets, Gulasch mit stark ranzigem Geruch, Teigwaren mit Fäkalkeimen, in Gärung übergegangenes Obst, faule, stinkende Eier, Schimmel an Brot, Gespinst in Schokolade usw.

Erkennbarer Ekel fällt ebenfalls unter diese Norm, so beispielsweise Fliegenlarven auf dem Lebensmittel (Kontamination).

Hygienische Missstände, die dem Verbraucher verborgen bleiben und für ihn nicht erkennbar sind, fallen unter die „Ekelnorm“, sofern der Durchschnittsverbraucher das Lebensmittel ablehnen würde.

¹⁰ Meyer/Strein, LFGB, BasisVO, HCVO, 2. Auflage, Art. 14 BasisVO, Anm. 39

Eine andere Auffassung vertrat das VG Augsburg¹¹, das wegen hygienischer Missstände im Stall bezüglich der Rohmilch den Tatbestand bejahte, auch wenn das Lebensmittel stofflich nicht nachweisbar beeinträchtigt gewesen ist.

Die Gesetzesvorlage zur Änderung des LFGB vom 24.4.2015 stellt hygienischen Missstände, die sich auch auf das Lebensmittel beziehen, weiterhin unter die „Ekelnorm“. → siehe Rd. 16 ff.

b. Tathandlung: Inverkehrbringen

→ siehe systematische Darstellung unter Rd. 27–30

Herstellen und Behandeln können wegen mangelhafter Hygiene-Rahmenbedingungen die Hygiene-Ordnungswidrigkeiten betreffen. → siehe Rd. 71 ff.

3. Verstöße – Strafandrohung, Bußgeldandrohung

<p>Liegt Vorsatz vor, ist eine Straftat gegeben</p>	<p>§ 59 Abs. 2 Nr. 1a LFGB: Ebenso wird bestraft, wer 1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verstößt, indem er a) entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.</p>
<p>Fahrlässigkeit erfüllt einen Bußgeldtatbestand</p>	<p>§ 60 Abs. 1 Nr. 1 LFGB: Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 59 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Handlung fahrlässig begeht. § 60 Abs. 5 LFGB: Die Ordnungswidrigkeit kann 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.</p>

4. Lebensmittelkontrolle

Liegt bei der Lebensmittelkontrolle auf Grund objektiver Anhaltspunkte die Annahme nahe, dass es um nicht verzehrsfähige Lebensmittel geht, sind **getrennte behördliche Verfahren** denkbar.

11 Zipfel, C 101, Art. 14 BasisVO, Anm. 56, 2 Absatz mit Verweis auf VG Augsburg; LMRR 2011, 117

Verwaltungsverfahren	Strafverfahren, Bußgeldverfahren
<p>Der Lebensmittelkontrolleur wird die sofortige Entscheidung zu treffen haben, dass diese Lebensmittel (beispielhaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen, – zu vernichten (bei Weigerung sicherzustellen) sind, – Rückruf, Rücknahme, – zur Vermeidung künftiger Verstöße nicht mehr hergestellt, behandelt werden dürfen. – Information der Öffentlichkeit § 40 Abs. 1 Nr. 4 LFGB <p>Rechtsgrundlage der Maßnahmen, Anordnungen: Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Buchst. b, c, h VO 882: Beseitigung festgestellter Verstöße; § 39 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, 4, 5, 9 LFGB: Vermeidung künftiger Verstöße → siehe Rd.178–181</p>	<p>Die Verwaltungsbehörde gibt nach § 41 OWiG bei einem Anfangsverdacht für eine Straftat (Vorsatz) den Verwaltungsvorgang an die Staatsanwaltschaft ab; → siehe Rd. 270.</p> <p>Tathandlung: Inverkehrbringen Fahrlässigkeit ist eine Ordnungswidrigkeit → über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens entscheidet die Verwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. (siehe Rd. 259, 279)</p> <p>Herstellen und Behandeln können wegen mangelhafter Hygiene – Rahmenbedingungen Ordnungswidrigkeiten betreffen</p>

III. Andere für den Verzehr ungeeignete Lebensmittel – § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB – nicht erkennbare Verzehr ungeeignetheit – Ekel

1. § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB – Allgemeines

- 16 Über die erkennbare oder feststellbare Verzehr ungeeignetheit hinaus sind mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB weitere Verzehr ungeeignetheiten denkbar.

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB legt fest:

Es ist **ferner verboten**,

„**andere** als dem Verbot des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegende Lebensmittel, die **für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, in den Verkehr zu bringen**“

Diese Norm wird in der einschlägigen Kommentierung mit „Ekelnorm¹²“ bezeichnet; dabei wird darauf verwiesen, dass nur der Kenner weiß, was ge-

12 Zipfel C 102, § 11 LFGB, Anm. 34, 39; Meier/Streinzi, LFGB, BasisVO, HCVO, 2. Auflage, § 11 LFGB, Anm. 124, 126; Art 14 BasisVO Anm. 39, 41

meint ist. Die Bestimmung ist vornehmlich von Bedeutung in Fällen grober Vernachlässigung der Betriebshygiene.

§ 40 Abs. 1 Nr. 4 LFGB gibt der Behörde ein **Informationsrecht**. Das bedeutet: Sie hat im Fall **ekelerregender** Lebensmittel unter Abwägung von Verbraucherinteressen und Unternehmerinteressen das Recht, die Öffentlichkeit darüber zu informieren.

Kritiker argumentieren, dass die „Ekelnorm“, also § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB mit ihrer „anderen Verzehrsungeeignetheit“ über das Unionsrecht von Art. 14 Abs. 2 Buchstabe b. (dort: stoffliche, erkennbare oder bestimmbare Verzehrsungeeignetheit) hinausgehe und daher nicht unionsfest und auch verfassungswidrig sei.

Diese kritischen Anmerkungen dürften jedoch ins Leere gehen. In diesem Zusammenhang sei zustimmend auf die Abhandlung von Boch¹³ „Nochmals: § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB – eine unionsrechtswidrige Vorschrift?“ verwiesen. In seiner Abhandlung gelangt er mit fundierten Argumenten zu dem Ergebnis, dass die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, weitergehende Verkehrsverbote für solche Lebensmittel zu erlassen, die zum Verzehr für den Menschen ungeeignet sind. **Art 14 Abs. 2 Buchstabe b BasisVO** habe **keine Begrenzungsfunktion**.

Hinweis¹⁴: Es bleibt festzustellen, dass die Diskussion zum Thema „Ekelnorm“ in der Literatur noch kontrovers andauert.

So wird die Meinung vertreten, dass nicht erkennbarer Ekel von Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 b BasisVO erfasst wird, obgleich die Regelbeispiele der Norm nur die Umstände einer belegbaren Kontamination betreffen.

Es wird auch die Auffassung vertreten, ekelhafte Betriebsumstände würden den Verbraucher über die Art der Herstellung oder Behandlung der Lebensmittel täuschen, da er von geordneten Betriebsumständen ausgehe. Unhygienische Herstellungs- und Betriebsumstände sollten den Täuschungsschutz umfassen und daher sei das ekelhafte Lebensmittel bereits von § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB erfasst und die „Ekelnorm“ mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 LFGB doppelt und überflüssig.

Der **Geszentwurf** zur Änderung des LFGB vom 24.4.2015¹⁵ möchte an der „Ekelnorm“ in der Sache unverändert festhalten, will sie jedoch gesetzestechnisch unter einer eigenen Vorschrift in § 12 LFGB (Entwurf) unter der Gesetzesüberschrift „Weitere Verbote“ aufführen, also einen neuen Platz zuweisen.

13 Boch, Abhandlung, ZLR 2014, 236–244

14 Zipfel, C 102, § 11 LFGB Anm. 309

15 Geszentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften